

Dieses Dokument dient zu Ihrer Information und bleibt in Ihrem Besitz.

SATZUNG

DER

**ORGANISATION ALBANISCHER STUDENTEN
UND ALUMNI**

Stand:

30.06.2019

Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.



Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Name des Vereins
2. Sitz des Vereins und Vereinsjahr
3. Aufgaben und Ziele des Vereins
4. Inländische bzw. Ausländische Körperschaften und Partner
5. Mitgliedschaft
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft
7. Organe des Vereins
8. Vereinssitzungen
9. Der Vorstand des Vereins
10. Kassenwart
11. Inkrafttreten

1. Name des Vereins

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ führen.
- 1.2. Der Verein soll folgendes Akronym tragen: „OASA e.V.“

2. Sitz des Vereins und Vereinsjahr

- 2.1. Der Verein der „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ hat seinen Sitz in Berlin.
- 2.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 AO

- a) Förderung der Bildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- b) Förderung des Völkerverständigungsgedankens § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO
- c) und ggf. Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 AO

3.1. Der Verein „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ in Berlin ist eine studentische Initiative, die die aktiven albanischen Studierenden in Deutschland, insbesondere in Berlin, zusammenbringen will um ihren Bedürfnissen entsprechend eine bessere Entfaltung in Lehre und Bildung zu er möglichen (gemäß Ziffer 3a)):

Durch beratende Tätigkeiten:

a) Betroffenen Studenten wird ein Mitglied des Vereins, sofern möglich, aus der gleichen Hochschule als Kontaktperson angeboten welcher beratend zur Seite steht.

b) Weitere Ansprechpartner wie z.B. der DAAD, Goethe-Institut usw. werden vermittelt.

c) Des Weiteren wird auf spezielle Fragen oder Wünsche eingegangen, und sofern möglich, eine Lösung gesucht.

3.2 Zweck der „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ ist es, die albanische Kultur zu fördern, die freundschaftlichen, kulturellen und menschlichen Beziehungen zwischen dem albanischen, den deutschen und anderen Völkern zu verbessern und auszubauen (gemäß Ziffer 3b));

Durch aktive Tätigkeiten:

Kulturelle Abende werden veranstaltet,

a) in denen sich Persönlichkeiten aus der deutschen und albanischen Gesellschaft mit Studierende an der Hochschule über ein spezifisches Thema diskutieren, oder sofern möglich, dort eine Vorlesung halten

b) in denen Musiker oder Künstler sich und ihre Werke präsentieren

c) in denen Diskussionsrunden zu politischen, sozialen oder kulturelle relevanten Themen abgehalten werden.

3.3 Entfaltung der Initiative im Bildungssektor zur Bekämpfung von Armut, für Demokratie, für Menschenrechte, und eine soziale Gerechtigkeit. Dies soll insbesondere durch Anstrengungen erreicht werden, Studenten, die in der Bundesrepublik Deutschland einen akademischen Abschluss anstreben oder haben, ein Praktikum, Seminar oder Gastvorlesung an einer albanischen Hochschule zu ermöglichen, um somit auf die oben genannten Punkte (gemäß Ziffer 3 Abs. 3.1 und aufmerksam zu machen, zu sensibilisieren oder diese gar aktiv umzusetzen in Form von Projekten.

3.4. Unterstützung und Engagement für interessierte deutsche und albanische Studenten, die hier in Deutschland studieren, mit dem ersten Ziel, in Form von materieller, finanzieller, sowie organisatorischer Hilfe für bedürftige Schulen in Albanischsprachigen Gebieten auf dem Balkan ideell zu unterstützen oder sogar aufzubauen.

3.5. Materielle und ideelle Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendpflege in Deutschland und albanischsprachigen Gebieten auf dem Balkan. Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schulen in den betreffenden Ländern, sofern es das Budget ermöglicht (gemäß Ziffer 3 Abs. 3.9 und 3.10).

3.6. Kooperation zwischen deutschen Universitäten und Hochschulen im albanischsprachigen Raum in personeller, finanzieller und organisatorischer Form zu unterstützen, sofern die Rahmenbedingungen es ermöglichen.

3.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" § 53 der Abgabenordnung.

3.8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (gemäß Ziffer 3c)).

3.9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.11. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die SOS Kinderdörfer in Deutschland oder in der Europäischen Union, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Diese sollen die Mittel, sofern es möglich ist, begrenzt für die Kinderhäuser im albanischsprachigen Raum verwenden, namentlich für die Kinderdörfer in Tirana, Prishtina und Skopje (die im Sinne § 53 Abgabeordnung wegen bedürftig sind).

3.12. Der Verein ist konfessionell, ideologisch und parteipolitisch neutral.

4. Inländische bzw. ausländische Körperschaften und Partner

Die Weiterleitung der Mittel an eine inländische bzw. ausländische gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen (gemäß Ziffer 3 Abs. 3.9, 3.10). Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt und die Mittel werden zurückgefordert.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Einzelunternehmen werden, die das gemeinnützige Ziel der Initiative unterstützt.

5.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines rechtsgültigen unterschriebenen Mitgliedschaftsantrags. Durch die Abgabe des ordnungsmäßig unterschriebenen Mitgliedschaftsantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

5.3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5.4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro im Jahr für juristische Personen, Einzelunternehmen und Erwerbstätige. Schüler und Studenten sowie Auszubildende zahlen 20 Euro. Der Jahresbeitrag wird in der Regel am Jahresanfang durch Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand zahlt keine Mitgliedsbeiträge und ist ermächtigt, im Einzelfall oder für weitere bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

5.5. Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen betreffenden Angelegenheiten des Vereins.

5.6 Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, in der Regelungen über das interne Vereinsleben festgelegt werden.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft in den Verein „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ ist beendet bei dem:

- (a) Austritt des Mitgliedes
- (b) Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- (c) Tod des Mitgliedes
- (d) Auflösung der juristischen Person

6.2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in einer regelmäßigen oder in einer Sondermitgliederversammlung erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch einen schriftlichen Brief mitzuteilen.

6.4. Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats eingereicht werden und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

6.5. Dem Vorstand wird ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses einer Person erteilt.

6.6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit den Restbetrag nach anteiliger Berechnung der Restmonate zurück zu erhalten. Dieses muss innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss/Austritt dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

6.7. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten ist in § 31 BGB und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen (§ 823 BGB) begründet.

6.8. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nur dann für den Vorstand, wenn dieser in „amtlicher“ Eigenschaft, eben als Vorstand, in Ausführung seiner Vereinsaufgaben und im Interesse des Vereins gehandelt hat.

7. Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Vereinssitzungen

8.1. Alle Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss diese mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (dies kann auch per Mail erfolgen) bekannt geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführer/in protokolliert.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird jährlich abgehalten welches vom dem (drei) Vorstandsmitgliedern geführt.

8.3. Eine Sondermitgliederversammlung wird abgehalten durch

- a) Einberufung des Vorstands
- b) wenn darauf ein Drittel der Vereinsmitglieder bestehen.

8.4. Die Protokolle der Sitzungen werden in das Vereinsarchiv abgelegt.

8.5. Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet in den Mitgliederversammlungen über die Tätigkeit des Vereines im Allgemeinen zu berichten.

8.6. Die Mitgliederversammlungen können in allen Universitätszentren oder anderen geeigneten Räumlichkeiten in Deutschland abgehalten werden. Dies wird vom Vorstand rechtzeitig angegeben.

8.7. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von dem 2.Vorsitzenden bzw. den 3. Vorsitzenden, einberufen und geführt.

8.8 Die Beschlüsse des Vorstandes und Vereines werden bestandskräftig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

8.9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung neuer Mitglieder des Vorstandes,
- b) Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder,
- c) Änderung der Satzung (nach Ziffer 9 Abs. 9.9),
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) und sonstige Angelegenheiten

9. Der Vorstand des Vereins

9.1. Der Vorstand der „Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.“ wird von den Mitgliedern jährlich neu gewählt, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl.

9.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden.

9.3. Der Kandidatur zum Vorsitzenden muss eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft in dem Verein sowie eine Angehörigkeit einer Universität oder Hochschule in Berlin und Umgebung vorausgehen. Die Exmatrikulation berührt nicht die Möglichkeit Vorsitzender zu werden, sofern eine vorherige einjährige Mitgliedschaft bestand.

9.4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden (Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen).

9.5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

9.6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.7. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

9.8. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.9. Der Vorstand ist verpflichtet Satzungsänderungen vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden, wenn die Vereinsmitglieder diese mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

10. Kassenwart

10.1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

10.2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

10.3. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

10.4. Zur Kassensicherheit wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.5. Alle Entscheidungen des Vorstands über Ausgaben und Überweisungsaufträge für Vereinskosten (nach Ziffer 9 Abs. 9.7) sind gemeinsam von den ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall nehmen jeweils ihre Stellvertreter diese Aufgabe für wahr. Alle Sparbücher und Konten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

11. Inkrafttreten

11.1. Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 24. Mai 2014 in Berlin aufgestellt und verkündet.

11.2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

*OASA e.V.,
Der Vorstand*

Berlin, den 30.06.2019

Vereinsordnung

von

OASA e.V.

(Organisation Albanischer Studenten und Alumni e.V.)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
des Vereins am 30.06.2019



www.oasa.berlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel bzw. Änderung der Vereinsordnung.....	3
II.	Aufgaben- und Arbeitsteilung in Arbeitsgruppen.....	3
III.	Arbeitsgruppenbildung.....	3
IV.	Berichterstattung der Arbeitsgruppen.....	3
V.	zu Ziffer 5 der Vereinssatzung – Mitgliedschaft.....	4
VI.	zu Ziffer 5.4 der Vereinssatzung – Mitgliedsbeiträge.....	4
VII.	zu Ziffer 6 der Vereinssatzung – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
VIII.	zu Ziffer 9 der Vereinssatzung – Der Vorstand.....	5
IX.	Mitgliedertreffen.....	5
X.	Auslagenersatz.....	6
XI.	Verwarnung von Mitgliedern.....	6
XII.	Mitgliedsbescheinigung.....	6
XIII.	Inkrafttreten.....	6

I. Ziel bzw. Änderung der Vereinsordnung

- (1) Die Vereinsordnung stellt eine Konkretisierung und Erweiterung der Vereinssatzung dar.
- (2) Die Änderungen der Vereinsordnung werden durch Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

II. Aufgaben- und Arbeitsteilung in Arbeitsgruppen

- (1) Die Aufgabenverteilung und die Bildung von Arbeitsgruppen wird von der Mitgliederversammlung oder von einem Mitgliedertreffen bestimmt. Der Vorstand kann den Mitgliedern Vorschläge unterbreiten.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann es seine Arbeitsgruppe weiterführen bis die Mitgliederversammlung oder ein Mitgliedertreffen anderes bestimmt.
- (3) Die Besetzung einer Arbeitsgruppe gilt grundsätzlich für ein Jahr.

III. Arbeitsgruppenbildung

- (1) Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens einem Arbeitsgruppenleiter*in (AG-Leiter) und ggf. weiteren Mitgliedern der Arbeitsgruppe.
- (2) Der Zeitpunkt eines Treffens einer Arbeitsgruppe kann auf jedem Arbeitsgruppentreffen bis auf weiteres oder durch den AG-Leiter festgelegt werden.
- (3) AG-Leiter kann nur ein ordentliches aktives Mitglied werden. In begründeten Ausnahmefällen und bei geeigneter anderweitiger Qualifikation kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Regelung mit einfacher Mehrheit beschließen. Dieser Beschluss ist zu dokumentieren.
- (4) AG-Leiter wird innerhalb von 24 Stunden mit einer einfachen Mehrheit durch den Vorstand gewählt. Das Ergebnis ist den Bewerbern unverzüglich per Email mitzuteilen.
- (5) Bei der Auswahl der Teammitglieder werden Fördermitglieder und passive Mitglieder nachrangig berücksichtigt.

IV. Berichterstattung der Arbeitsgruppen

- (1) Den Mitgliedertreffen soll kontinuierlich von laufenden Projekten berichtet werden.
- (2) Durchgeführte Projekte sollen dem Mitgliedertreffen präsentiert werden. In dringlichen Fällen reicht eine Präsentation und Offenlegung vor Zweidrittel des Vorstandes und eine Präsentation auf dem nächsten Mitgliedertreffen.
- (3) Der Vorstand und von dem Mitgliedertreffen beauftragte Personen haben darüber hinaus ein ständiges Kontrollrecht.
- (4) Es ist ferner eine Projektdokumentation anzufertigen. Die Mindestinhalte der Projektdokumentation sind vom Vorstand festzulegen.

V. zu Ziffer 5 der Vereinssatzung – Mitgliedschaft

- (1) Interessenten stellen einen Antrag. Mit der Annahme des Antrags seitens des Vereins wird der/die Interessent*in zum Anwärter.
 - a. Des Weiteren ist dem/der Anwärter*In vom Vorstand schnellstmöglich eine/n Mentor*In zuzuweisen.
 - b. Anwärter*Innen können Mitgliedertreffen besuchen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben haben.
 - c. Anwärter*Innen dürfen auf Beschluss des Vorstandes an internen und externen Projekten teilnehmen.
- (2) Nach spätestens sechs Monaten sollte über die Mitgliedschaft entschieden werden. Der/die Anwärter*In sollte spätestens nach der Aufnahme als Mitglied alle Schulungen abschließen, insbesondere zu den Themen:
 - a. Vereinspräsentation
 - b. Vereinssatzung und -ordnung (sollen mindestens einmal gelesen werden).
 - c. Projekthistorie (Projekte, die wiederholenden Charakter haben sollen anregen diese von neuen Mitgliedern mitzutragen und auch in Zukunft durchzuführen)
 - d. Vereins-Tools (Kommunikationskanäle, Webseite, Verteiler usw.)
- (3) Der Wechsel zum passiven Mitglied ist dem Vorstand per Email mitzuteilen. Die § 5, 6 und 9 der Satzung gelten für passive Mitglieder sinngemäß.
- (4) Passive Mitglieder sind von der internen Vereinsarbeit und der regelmäßigen Anwesenheit bei Mitgliedertreffen entbunden.
- (5) Passive Mitglieder können sich per Email beim Vorstand wieder als aktive Mitglieder zurückmelden.
- (6) Sollte ein Mitglied mehr als dreimal Mal in Folge den Mitgliedertreffen des Vereins unentschuldig fernbleiben, so hat der Vorstand die Möglichkeit, das betreffende Mitglied in den passiven Mitgliedsstatus zu setzen. Dieser Beschluss ist zu dokumentieren und dem betreffenden Mitglied per Email mitzuteilen. Eine Rückmeldung per Email ist hiervon nicht möglich, jedoch kann das betreffende Mitglied durch Anwesenheit an drei aufeinander folgenden Mitgliedertreffen den aktiven Mitgliedsstatus, durch ein formloses Schreiben an den Vorstand wiedererlangen. Dies kann auch durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

VI. zu Ziffer 5.4 der Vereinssatzung – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Studenten, Auszubildende und Schüler beträgt 20,00 EUR/Jahr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen, Einzelunternehmen und Erwerbstätige Mitglieder*Innen beträgt 50,00 EUR/Jahr. Der Jahresbeitrag ist immer zum 30.06. des Jahres fällig oder sofort beim Zeitpunkt des Eintretens in den Verein.
- (2) Kann ein Vereinsmitglied eine Zahlung nicht leisten, so kann der Vorstand dem Vereinsmitglied nach persönlicher Klärung des Sachverhalts die Zahlung stunden oder erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, werden jedoch aufgerufen zu spenden.

VII. zu Ziffer 6 der Vereinssatzung – Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds hat dieses auf Verlangen des Vorstandes einen vollständigen Bericht über sämtliche in den letzten sechs Monaten durchgeführten Tätigkeiten abzugeben und überlassene Unterlagen zurückzugeben, sodass die Tätigkeiten des Austretenden weitergeführt werden können.

VIII. zu Ziffer 9 der Vereinssatzung – Der Vorstand

- (1) Die Vollmachterklärung dient der Klärung der Beweisschuld im Schadensfalle. Kann ein Vereinsmitglied für eine Handlung keine Vollmacht eines Vorstandsmitgliedes vorweisen, so kann weder der Verein noch der Vorstand für Schäden, die aus dieser Handlung entstanden sind, haftbar gemacht werden.
- (2) Eine Stimmübertragung bei Abwesenheit kann lediglich per Email oder auf dem Postweg erfolgen.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzung sollen alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden allen Vereinsmitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht. Auf Wunsch der Vereinsmitglieder sind die Beschlüsse zu begründen. Die Begründung soll schriftlich erfolgen und kann nach Wahl auf elektronischem oder postalischen Weg dargelegt werden.
- (4) Jeder zur Wahl stehende Kandidat hat das Recht, eine maximal fünfminütige Rede vor der Mitgliederversammlung zu halten. Er hat die Pflicht, mindestens zehn Minuten lang Fragen der Mitgliederversammlung zu beantworten, sofern nicht alle offenen Fragen hinreichend beantwortet sind. Über jede Position des Vorstandes wird einzeln entschieden. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

IX. Mitgliedertreffen

- (1) Es findet grundsätzlich einmal pro Quartal ein Mitgliedertreffen statt (online oder persönlich).
- (2) Der Zeitpunkt kann auf jedem Mitgliedertreffen bis auf Weiteres oder durch den Vorstand festgelegt werden.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung des Mitgliedertreffens soll allen Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (4) Das Mitgliedertreffen wird von einem Sitzungsleiter i.d.R. von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Über die behandelten Themen ist eine Audioaufzeichnung und/oder ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied binnen zwei Woche zur Verfügung zu stellen.
- (6) Beschlüsse des Mitgliedertreffens sind mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen zu fassen. Eine Stimmübertragung ist per Email möglich. Anwärter haben kein Stimmrecht, solange nicht die Mehrheit der Mitglieder anders entscheidet.
- (7) Die Beschlüsse des Mitgliedertreffens sind bis auf Widerruf gültig, sofern sie nicht gegen Vereinssatzung oder -ordnung verstoßen.

- (8) Um den Informationszulauf und die Vereinsarbeit zu fördern und zu stärken, darf jedes aktive Mitglied nicht mehr als dreimal in Folge den Mitgliedertreffen fernbleiben. Sollte ein Mitglied mehr als dreimal in Folge den Mitgliedertreffen fernbleiben, behält sich der Vorstand nach Klärung des Sachverhaltes mit dem betreffenden Mitglied die Verhängung von Sanktionen vor.

X. Auslagenersatz

- (1) Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied durch seine Vereinstätigkeit entstehen, können ersetzt werden. Die Aufwendungen sind schriftlich zu belegen. Es ist, soweit möglich, die günstigste Alternative zu wählen. Bis zu einer Summe von 50 Euro je Rechnung entscheidet allein ein Vorstandsmitglied. Über die Erstattung höherer Summen entscheidet der gesamte Vorstand.
- (2) Die Aufwendungen werden grundsätzlich ersetzt, wenn die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt. Lässt die finanzielle Lage des Vereins dies nicht zu, kann die Ersetzung verschoben oder ggf. aufgehoben werden. Die finanzielle Lage ist auch abhängig von zukünftigen, zwingenden Zahlungen und Puffern. Eine generelle oder zeitlich bezogene Zusicherung für die Aufwandsersetzung gibt es nicht.

XI. Verwarnung von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder*Innen und Anwärter*Innen bei Verstoß gegen Vereinssatzung oder -ordnung oder Beschlüsse sowie bei Schädigung des Vereins, zu verwarnen. Hierfür stehen dem Vorstand die interne und externe Verwarnung zur Verfügung.
- (2) Bei einer internen Verwarnung wird die Person durch den Vorstand auf die Verfehlung hingewiesen.
- (3) Bei einer externen Verwarnung wird die Person durch den Vorstand auf dem Mitgliedertreffen verwarnt. Der externen Verwarnung soll eine interne vorausgegangen sein. Jedoch kann eine externe Verwarnung ohne vorhergehende interne Verwarnung ergehen, wenn:
- a. ein Vereinsausschluss nach Maßgabe der Satzung möglich ist
 - b. die Art und Weise des Vergehens die Verlautbarung der Verwarnung rechtfertigt und nur durch die externe Verwarnung anzunehmen ist, dass eine Wiederholungsgefahr nicht fortbesteht.
- (4) Die betroffene Person ist vor Erlass der Verwarnung anzuhören.

XII. Mitgliedsbescheinigung

Ordentliche, ausgeschiedene, ausgetretene Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Alumni des Vereins haben Anspruch auf Erstellung eines qualifizierten Empfehlungsschreibens und einer einfachen Mitgliedsbescheinigung durch den Vorstand.

XIII. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt am Tag Ihres Beschlusses in Kraft.